



Wegweiser für Menschen mit Behinderung

Rechte und Nachteilsausgleiche

Inhaltsübersicht

Vorwort	4
----------------------	---

Teil I: Die Feststellung der Behinderung

Behinderung, Merkzeichen und Schwerbehindertenausweis

Was ist eine Behinderung?	5
Wer ist schwerbehindert?	6
Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleich- gestellt werden?	6
Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?	8
Wozu dient der Schwerbehindertenausweis?	11
Gilt der Schwerbehindertenausweis auch im Ausland	12

Das Verfahren bei der Regionalstelle des ZBFS

Wie werden der Grad der Behinderung und die Merk- zeichen festgestellt?	14
Wo erhalte ich Antragsvordrucke?	15
Was sollten Sie bei der Antragstellung beachten	15
Wo muss ich den Antrag einreichen?	17
Wann ist ein Antrag bei der Regionalstelle des ZBFS nicht erforderlich?	18

Teil II: Rechte und Nachteilsausgleiche

Beruf

Kündigungsschutz	19
Zusatzurlaub	20
Freistellung von Mehrarbeit	21
Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes ...	21
Teilzeitarbeit	21
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	22
Integrationsfachdienste	24
Ruhestand	24

Steuer

Lohn- und Einkommensteuer	25
Kraftfahrzeugsteuer	29
Hundesteuer	30

Auto	
Parkerleichterungen.....	31
Befreiung von der Gurtanlege- und Schutzhelmtragepflicht.....	36
Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen	36
Steuerermäßigung/-befreiung.....	36
Preisnachlass beim Neuwagenkauf	37
Automobilclubs	37
Zentralschlüssel für Behindertentoiletten	37
Öffentliche Verkehrsmittel	
Freifahrt.....	39
Hilfen bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG	42
Nachteilsausgleiche im Flugverkehr.....	43
Behindertenfahrdienste.....	43
Kommunikation/Medien	
Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	44
Ermäßigung der Telefongebühren.....	45
Blindensendungen	45
Zugänglichkeit von Dokumenten.....	46
Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden	46
Wohnen	
Wohnungsbauförderung	47
Wohngeld.....	47
Barrierefreies Wohnen.....	48
Widerspruch gegen Wohnungskündigung.....	48
Bausparen und Vermögensbildung	49
Sozialversicherung	
Kranken-/Pflegeversicherung	50
Rentenversicherung/Pensionierung von Beamten	52
Blindengeld	53
Blindenführhunde.....	53
Hilfen nach dem SGB XII (Sozialhilferecht).....	54

Teil III: Ausblick

Geplante Änderung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) durch das Bundesteilhabegesetz	56
---	----

Teil IV: Übersichten

Dienste der offenen Behindertenarbeit	57
Regionalstellen des ZBFS	59
Integrationsfachdienste.....	61
Bürgertelefon	68
Die wichtigsten GdB- und Merkzeichen-abhängigen Rechte	69

Vorwort

Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Am 26. März 2009 ist zudem die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Sie verpflichtet uns, die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern. Im Bayerischen Aktionsplan vom 12. März 2013 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK enthalten. Eine der Maßnahmen ist die Information über die wichtigsten Ansprüche und Rechte von Menschen mit Behinderung.

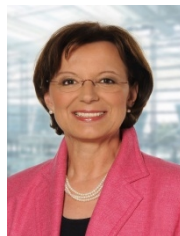
Auch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mit seinen Regionalstellen in allen sieben Regierungsbezirken leistet zur Umsetzung der UN-BRK seinen Beitrag. Auf Antrag stellt es den Grad der Behinderung und die gesundheitlichen Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme verschiedener Nachteilsausgleiche fest. Selbstverständlich stehen das ZBFS und seine Regionalstellen den Menschen mit Behinderung bei der Antragstellung mit Rat und Tat zur Seite.

Die Vision der UN-BRK ist die Inklusion. Das bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn der Mensch mit Behinderung über die entsprechenden Informationen verfügt, die ihm eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Dieser Wegweiser informiert über die wichtigsten Ansprüche und Rechte sowie über die Anschriften der zuständigen Stellen.



Emilia Müller, MdL
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration



Teil I: Die Feststellung der Behinderung

Behinderung, Merkzeichen und Schwerbehindertenausweis

Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Dies ist in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) geregelt.

Beeinträchtigungen, die **kürzer als sechs Monate andauern**, und alterstypische Beeinträchtigungen gelten **nicht** als Behinderung im Sinne des Gesetzes.

Die Schwere der Behinderung wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird von Ihrer Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Versorgungsamt) in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt.

Wer ist schwerbehindert?

Schwerbehindert sind Personen

- mit einem GdB von wenigstens 50,
- sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz¹ rechtmäßig in Deutschland haben.

Schwerbehinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Schwerbehindertenausweis (siehe Seite 11).

Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 sollen **auf Antrag** schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie

- infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz¹ nicht erlangen oder nicht behalten können
und
- ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz¹ rechtmäßig in Deutschland haben.

Eine behinderungsbedingte Arbeitsplatzgefährdung kann z. B. vorliegen bei wiederholten oder häufigen behinderungsbedingten Fehlzeiten, verminderter Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz, Abmahnung oder bei Abfindungsangeboten im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit.

Die Gleichstellung ist lediglich für den besonderen Kündigungsschutz (Seite 19) und für Leistungen des Integrationsamtes zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (Seite 22) von Bedeutung. Die Anerkennung als Schwerbehinderte(r) ist damit nicht verbunden. Ein allgemeiner Stellenabbau begründet keine Gleichstellung.

¹ Arbeitsplätze sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte mit mindestens 18 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige **Agentur für Arbeit**. Den Antrag müssen Sie unmittelbar bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides der Regionalstelle des ZBFS oder eines anderen Bescheides über die Höhe eines Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) stellen. Wird die Gleichstellung anerkannt, wirkt sie ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie kann befristet werden. Behinderte Menschen, die vor dem 1. Mai 1974 einen Gleichstellungsbescheid erhalten haben, gelten weiterhin als Gleichgestellte, solange die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen.

Für **behinderte Jugendliche und junge Erwachsene** gibt es eine für sie günstige Sonderregelung:

Da es für diese Personen besonders wichtig, aber auch schwierig ist, einen Ausbildungsplatz zu finden, sind behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen automatisch gleichgestellt. Diese Regelung gilt unabhängig von einer Feststellung durch die Regionalstelle des ZBFS, d. h. sie gilt auch, wenn das ZBFS keinen GdB oder nur einen GdB von 20 festgestellt hat.

Als Nachweis der Gleichstellung kann der behinderte Auszubildende eine Stellungnahme **bei der Agentur für Arbeit** beantragen. Das Vorliegen der Behinderung hat dann die Agentur für Arbeit unabhängig von unserer Regionalstelle des ZBFS zu ermitteln.

Erhält der behinderte Auszubildende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (solche Leistungen werden insbesondere von der Agentur für Arbeit erbracht), dann gilt auch der Leistungsbescheid als Nachweis der Gleichstellung.

Die Gleichstellung soll es den Betroffenen ermöglichen, einen Ausbildungsplatz zu finden; außerdem kann der Arbeitgeber vom Integrationsamt Zuschüsse zu den Kosten der Ausbildung des behinderten Jugendlichen erhalten. Die sonstigen Regelungen für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen (wie z. B. Kündigungsschutz) gelten jedoch nicht. Die Gleichstellung endet mit dem Ende der Ausbildung.

Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen.

Mit den einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Rechte verbunden (siehe die Übersicht auf Seite 69).

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

G Das Merkzeichen G bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unterschenkelamputierten entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z. B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

B Mit dem Merkzeichen B wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen.

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder GI zusteht.

aG

Das Merkzeichen aG bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt.

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

H

Hilflose Personen erhalten das Merkzeichen H.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben.

Wer von der Pflegeversicherung (ab 01.01.2017) den Pflegegrad 4 oder 5 erhalten hat, erfüllt in der Regel die Voraussetzungen für das Merkzeichen H. Bei Pflegegrad 3 kann dies im Einzelfall zutreffen, z.B. wenn bisher die Pflegestufe II oder I mit in erhöhtem Maße beeinträchtigter Alltagskompetenz vorlag. Bei Pflegegrad 2 und 1 liegt Hilflosigkeit in der Regel noch nicht vor.

Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.

RF

Mit dem Merkzeichen RF können die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine **Ermäßigung** des Rundfunkbeitrags nachgewiesen werden.

Das Merkzeichen erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikeln) eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen.

Außerdem erhalten das Merkzeichen RF Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

Bitte beachten Sie: Bestimmte Personen mit geringem Einkommen können von der Rundfunkbeitragspflicht ganz befreit werden. Siehe dazu Seite 44.

BI

Bei Blindheit wird das Merkzeichen BI zuerkannt.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch anzusehen, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt. Blindheit ist auch bei anderen, entsprechend schweren Störungen des Sehvermögens (insbesondere Gesichtsfeldeinschränkungen) anzunehmen.

GI Gehörlose erhalten das Merkzeichen GI.

Gehörlos in diesem Sinne sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

1. Kl. Das Merkzeichen 1. Kl. erhalten Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte i. S. d. Bundesentschädigungsgesetzes mit einem GdS bzw. einer MdE um mindestens 70 v. H., wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

VB Das Merkzeichen VB bedeutet: Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines GdS von wenigstens 50.

EB Das Merkzeichen EB bedeutet: Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) wegen eines GdS von wenigstens 50.

Wozu dient der Schwerbehindertenausweis?

Schwerbehinderte Menschen (siehe Seite 6) erhalten auf Antrag einen Schwerbehindertenausweis.

Der Schwerbehindertenausweis **dient als Nachweis** des Rechtes auf die dem schwerbehinderten Menschen kraft Gesetzes zu-

stehenden oder auf freiwilliger Grundlage eingeräumten Nachteilsausgleiche (siehe hierzu die Seiten 19ff).

Bei einer entsprechenden Kennzeichnung (orangefarbener Flächenaufdruck, Beiblatt mit gültiger Wertmarke) berechtigt er auch zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach § 145 SGB IX (siehe hierzu die Seiten 39ff).

Der Ausweis gilt als Nachweis in der Regel **ab dem Zeitpunkt**, zu dem Sie die Anerkennung **beantragt** haben; dieses Datum ist in dem Ausweis angegeben. Sofern Sie in Ausnahmefällen auch für die Zeit vor der Antragstellung einen Nachweis benötigen, werden die entsprechenden Feststellungen von unserer Regionalstelle zusätzlich getroffen. Vermerken Sie bitte in einem solchen Fall im Antrag besonders, zu welchem Zweck und ab welchem Zeitpunkt diese rückwirkende Feststellung getroffen werden soll.

Gilt der Schwerbehindertenausweis auch im Ausland?

Nein, grundsätzlich nicht. Einen **Rechtsanspruch** auf die schwerbehinderten Menschen zustehenden Nachteilsausgleiche haben Sie nur in Deutschland. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Sie im Ausland bei Vorzeigen Ihres Schwerbehindertenausweises **auf freiwilliger Grundlage** Vergünstigungen erhalten. Auf dem zum 01.01.2013 eingeführten Ausweis im Scheckkartenformat ist dazu nun auch in englischer Sprache der Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft aufgedruckt.

Die Regionalstellen des ZBFS in Bayern stellen für schwerbehinderte Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich **auf Wunsch** auch eine **Bescheinigung** in französischer, spanischer und italienischer Sprache aus, in der das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft nach deutschem Recht amtlich bestätigt wird.

Der blaue Parkausweis mit dem Rollstuhlsymbol für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**) berechtigt außerdem in vielen ausländischen Staaten zur Inanspruchnahme von Behindertenparkplätzen, und zwar in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden Staaten: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland.

Weitere Informationen zum Parkausweis finden Sie auf den Seiten 31ff.

Das Verfahren bei der Regionalstelle des ZBFS

Wie werden der Grad der Behinderung und die Merkzeichen festgestellt?

Der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkzeichen werden von den Regionalstellen des ZBFS festgestellt. Diese Regionalstellen, auch bezeichnet als „Versorgungsämter“, sind Dienststellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales, einer zentralen Landesbehörde des Freistaates Bayern.

Die Feststellung erfolgt grundsätzlich nur **auf Antrag** (siehe dazu die folgenden Kapitel).

- Nach Antragseingang werden zunächst **Ermittlungen zum Gesundheitszustand** des Antragstellers angestellt. Wenn keine medizinischen Unterlagen mit eingeschickt werden, wird zur Verfahrensbeschleunigung und aus Kostengründen in der Regel zunächst lediglich ein **Befundbericht** des Hausarztes und ggf. des HNO- und Augenarztes eingeholt. Die Befunde der anderen mitbehandelnden Fachärzte liegen regelmäßig beim Hausarzt vor, der sie Ihrer Regionalstelle gleich mit zur Verfügung stellt.
- Anschließend prüft der zuständige Bearbeiter, ob alle erforderlichen ärztlichen Befunde vorliegen. Ist dies der Fall, werden die Unterlagen unserem **Ärztlichen Dienst** zugeleitet.
- Dort wird entschieden, ob die Unterlagen ausreichend sind oder – in seltenen Fällen – eine Untersuchung erforderlich ist. Gegebenenfalls wird dazu mit dem Antragsteller ein Termin vereinbart.
Mit einem Entscheidungsvorschlag der Ärztlichen Dienste zu den Gesundheitsstörungen, den Einzel-GdBs, dem Gesamt-GdB und den Merkzeichen geht der Fall zurück an die Bearbeitung.
- Hier wird über die Feststellung entschieden und ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid erstellt und versandt.

Wo erhalte ich Antragsvordrucke?

Sie können den Antrag unter Verwendung eines Antragsvordruckes oder **online im Internet** stellen. Wir empfehlen die besonders komfortable Online-Antragstellung unter der Internet-Adresse:

www.schwerbehindertenantrag.bayern.de

Antragsvordrucke erhalten Sie bei den **Regionalstellen** des ZBFS und in der Regel bei den **Gemeinden**. Der Vordruck kann auch aus dem Internet als **PDF-Datei** heruntergeladen und ausgedruckt werden:

www.zbfs.bayern.de/schwbg/formulare-schwbg.html

Sie können den Antrag auch formlos stellen und erhalten dann einen Antragsvordruck zugesandt.

Was sollten Sie bei der Antragstellung beachten?

Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales gehen pro Monat über 25.000 Anträge nach dem Schwerbehindertenrecht ein. Es dauert deshalb trotz aller Bemühungen **durchschnittlich ca. drei Monate**, bis über einen Antrag entschieden werden kann. Die Ihnen möglicherweise lang vorkommende Laufzeit ist vor allem dadurch zu erklären, dass Befundberichte von Ärzten und ggf. Krankenhäusern angefordert - und gelegentlich auch angemahnt - werden müssen. Bis diese eintreffen vergeht regelmäßig einige Zeit.

Die **nachfolgenden Tipps** geben Ihnen einige Hinweise, wie Sie das Verfahren unterstützen können. Was wir zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können, werden wir selbstverständlich tun.

➤ **Tipp 1**

Beantworten Sie die im Antragsvordruck gestellten Fragen bitte **genau und vollständig**. Sie helfen uns damit, die erforderlichen Befunde und ärztlichen Unterlagen (z. B. Krankenhausberichte) gezielt anzufordern und Nachfragen bei Ihnen möglichst zu vermeiden.

Falls möglich, nutzen Sie bitte unseren Online-Antrag (www.schwerbehindertenantrag.bayern.de).

➤ **Tipp 2**

Falls Sie aktuelle ärztliche Unterlagen in Händen haben legen Sie diese mit vor. Sie können sich diese auch jederzeit von Ihren Ärzten besorgen, denn Sie haben das Recht, sich von Ihrem Arzt gegen Erstattung der Kopierkosten Ihre Krankenunterlagen aushändigen zu lassen.

Falls Sie die Unterlagen im Original übersenden, erhalten Sie diese selbstverständlich wieder zurück. Röntgenbilder und CT-Aufnahmen werden in der Regel nicht benötigt.

➤ **Tipp 3**

Je nachdem, wie schnell Ihr behandelnder Arzt antwortet, können zwischen der Anforderung des ZBFS und dem Eingang des Befundberichts einige Wochen, manchmal sogar Monate (!) liegen.

Erfahrungsgemäß ist es von Vorteil, **wenn Ihr Arzt informiert ist**, dass und warum Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen. Wenn er weiß, worauf Ihr Antrag gerichtet ist, kann Ihr Arzt Ihren Antrag dadurch unterstützen, dass er die bei Ihnen vorliegenden Gesundheitsstörungen umfassend sowie möglichst genau beschreibt und uns den Befundbericht **zeitnah** zukommen lässt.

Reichen die beigezogenen oder von Ihnen vorgelegten Unterlagen nicht aus, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, so kann eine versorgungsärztliche Untersuchung erforderlich sein, die das Verfahren um bis zu drei Monate verlängern kann.

Kurzum: Je ausführlicher und aussagekräftiger die uns möglichst zeitnah vorliegenden ärztlichen Unterlagen sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines zügigen Verfahrensabschlusses!

➤ **Tipp 4**

Sollten Sie während des laufenden Verfahrens **von einer anderen Stelle untersucht** oder z. B. im **Krankenhaus behandelt** werden, lassen Sie uns dies bitte umgehend wissen, damit wir das Ergebnis dieser Untersuchung bzw. ärztlichen Behandlung noch berücksichtigen können. Nur so ist uns eine genaue Einschätzung Ihres aktuellen Gesundheitszustandes sowie unter Umständen auch der Verzicht auf eine ansonsten eventuell notwendige Untersuchung möglich.

Wo muss ich den Antrag einreichen?

Der Antrag ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales hat in jedem Regierungsbezirk eine Regionalstelle.

Sie sollten den Antrag bei der Regionalstelle des ZBFS in dem Regierungsbezirk einreichen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. (Die Anschriften finden Sie in der Übersicht auf Seite 59). Für Oberbayern besteht eine Sonderregelung (siehe Seite 58).

Grenzarbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland sollten den Antrag bei der Regionalstelle des ZBFS im Regierungsbezirk ihres Arbeitsplatzes einreichen.

Sie können den Antrag aber auch bei Ihrer Gemeinde einreichen. Sie wird ihn dann an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiterleiten.

Wann ist ein Antrag bei der Regionalstelle des ZBFS nicht erforderlich?

Hat bereits eine **andere Stelle** eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) oder einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) außerhalb des Schwerbehindertenrechts festgestellt (z. B. Bescheid einer Berufsgenossenschaft wegen eines Arbeitsunfalls oder eines Versorgungsamtes wegen Soldatenversorgung oder Gewaltopferentschädigung, nicht aber Bescheide der Deutschen Rentenversicherung), dann ist ein Verfahren bei der Regionalstelle des ZBFS nicht erforderlich (sofern Sie nicht aus besonderen Gründen eine Feststellung durch Ihre Regionalstelle des ZBFS benötigen). Der Bescheid der anderen Stelle hat nämlich die gleiche Wirkung wie die Feststellung eines Grades der Behinderung im Schwerbehindertenrecht. Sie können mit ihm z. B. beim Finanzamt die entsprechenden Behinderten-Pauschbeträge geltend machen.

Beträgt die von der anderen Stelle festgestellte MdE wenigstens 50 v.H. bzw. der GdS wenigstens 50, dann stellt Ihnen die Regionalstelle des ZBFS auf Wunsch ohne weiteres einen Schwerbehindertenausweis aus.

Teil II: Rechte und Nachteilsausgleiche

Beruf

Kündigungsschutz (§ 85 SGB IX)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten oder eines gleichgestellten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur wirksam, wenn das - ebenfalls in der Regionalstelle angesiedelte - **Integrationsamt vorher zugestimmt** hat. Dies gilt für die ordentliche und die außerordentliche Kündigung sowie für die Änderungskündigung. Darüber hinaus ist auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Mitarbeiters zustimmungspflichtig, wenn sie bei Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit auf Zeit sowie teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung auf Zeit ohne Kündigung erfolgt. Bei ordentlichen Kündigungen beträgt die Mindestkündigungsfrist vier Wochen.

Will der schwerbehinderte Arbeitnehmer sich auf den besonderen Kündigungsschutz berufen, so muss er im Fall einer Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber **innerhalb der Frist von drei Wochen** (Frist der Kündigungsschutzklage) die Schwerbehinderteneigenschaft **offenbaren**. Beachtet er diese Frist nicht, kann er keinen Schutz mehr in Anspruch nehmen. (Idealerweise sollte allerdings der Arbeitgeber schon beim Eintritt der Schwerbehinderteneigenschaft informiert werden, damit die bestehenden Regelungen zur Ausgleichsabgabe oder den Fördermöglichkeiten greifen können.)

In einigen gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen gilt der besondere Kündigungsschutz nicht, insbesondere, wenn das Arbeitsverhältnis bei Zugang der Kündigung noch nicht länger als sechs Monate besteht.

Das Erfordernis der Zustimmung stellt für den schwerbehinderten Mitarbeiter einen zusätzlichen Rechtsschutz dar. Daneben steht ihm, wie jedem anderen Arbeitnehmer auch, der allgemeine arbeitsrechtliche Kündigungsschutz, etwa nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG), zu.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei unseren **Integrations-
ämtern** (siehe Seite 59).

Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen (nicht aber behinderte Menschen mit einem GdB von 30 oder 40, die von der Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind) erhalten einen Zusatzurlaub von **einer Arbeitswoche** im Jahr. Umfasst eine Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen z. B. fünf Arbeitstage, dann stehen ihm fünf Tage Zusatzurlaub zu. Umfasst sie vier Arbeitstage, dann beträgt der Zusatzurlaub vier Tage usw. Ist jedoch durch Tarifvertrag oder sonstige Regelung ein längerer Zusatzurlaub festgelegt, dann besteht ein Anspruch auf den längeren Zusatzurlaub.

In dem Jahr, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft eintritt, steht ein anteilmäßiger Zusatzurlaub zu: Für jeden vollen Monat in dem die Schwerbehinderteneigenschaft während des Arbeitsverhältnisses vorliegt, steht ein Zwölftel einer Arbeitswoche zu. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Tage aufgerundet. Verbleibende Bruchteile von weniger als einem halben Tag sind ohne Auf- oder Abrundung zu gewähren.

Falls der Grad der Behinderung unter 50 sinkt (Verlust der Schwerbehinderteneigenschaft), wird der in diesem Jahr zustehende Zusatzurlaub entsprechend berechnet.

Stellt die Regionalstelle des ZBFS fest, dass der Antragsteller bereits im Vorjahr schwerbehindert war, kann der Zusatzurlaub wie Erholungsurlaub in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen und ihnen von der Agentur für Arbeit Gleichgestellte sind **auf Verlangen** von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Gesetzlich festgelegt ist eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden einschließlich Bereitschaftsdienst (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Eine generelle Befreiung von Nacht- und Schichtdienst ist damit nicht verbunden, kann sich aber im Einzelfall aus behinderungsbedingten Gründen ergeben.

Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Teilhaberichtlinien)

Der Freistaat Bayern sieht sich als Dienstherr und Arbeitgeber in der besonderen Verantwortung, den durch die UN-Behindertenrechtskonvention eingeführten Inklusionsgedanken für seine Beschäftigten mit Behinderung zu verwirklichen. Hierzu hat er die „Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern –“, im November 2012 bekannt gemacht. Sie enthalten u. a. Regelungen zur bevorzugten Einstellung, zum Zusatzurlaub, zu erleichterten Prüfungsbedingungen und zu Erleichterungen am Arbeitsplatz. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat oder die Personalverwaltung.

Teilzeitarbeit

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig und dem Arbeitgeber zumutbar ist (§ 81 Abs. 5 SGB IX). Im Einzelnen ist die Teilzeitarbeit durch das Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) geregelt.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§§ 17 – 29 SchwbAV)

Schwerbehinderte Menschen und ggf. ihnen Gleichgestellte sowie ihre Arbeitgeber können vom Integrationsamt Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben erhalten. **Wichtig:** Dies muss vor dem Beginn der Maßnahme bzw. vor dem Kauf des Hilfsmittels beim zuständigen Integrationsamt (siehe dazu Seite 59) beantragt werden. Die Leistungen werden je nach den Umständen des Einzelfalls in der Regel als Zuschüsse oder als Darlehen erbracht. Es sind insbesondere folgende Leistungen möglich:

➤ **Hilfe bei der Anschaffung von technischen Arbeitshilfen**

Diese umfasst die Beschaffung technischer Arbeitshilfen einschließlich Wartung, Instandsetzung und Ausbildung im Gebrauch sowie Ersatzbeschaffung und Anpassung an die technische Weiterentwicklung. Technische Arbeitshilfen werden schwerbehinderten Arbeitnehmern gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Einzelfall.

➤ **Hilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes**

Diese umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis. Wichtigste Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung dauerhaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen. Hierfür sind in erster Linie die Rehabilitationsträger (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung) zuständig. Das Integrationsamt ist hier als nachrangiger Leistungsträger in der Regel nur für Selbstständige und für Beamte zuständig.

➤ **Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz**

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz erhalten (Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebes können jedoch nicht erbracht werden). Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllt und mit dieser Tätigkeit

seinen Lebensunterhalt auf Dauer sicherstellen kann, auch im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes.

- **Hilfe zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung**

Es können Leistungen zur Beschaffung und Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung gewährt werden. Hierfür sind in erster Linie die Rehabilitationsträger (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung) zuständig. Das Integrationsamt ist hier als nachrangiger Leistungsträger in der Regel nur für Selbstständige und für Beamte zuständig.
- **Hilfe zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten**

Schwerbehinderte Menschen können Zuschüsse für Aufwendungen erhalten, die durch die Teilnahme an Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Bildung entstehen. Die Maßnahmen müssen zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. der Anpassung an die technische Entwicklung geeignet sein und können auch dem beruflichen Aufstieg dienen.
- **Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**

Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse für die notwendigen Kosten nachfolgender Maßnahmen erhalten:

 - behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte
 - Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere wenn eine Teilzeitarbeit von wenigstens 15 Stunden wöchentlich wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig ist
 - Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, sowie deren Wartung und Instandsetzung
 - Sonstige Maßnahmen, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gesichert werden kann

- Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

➤ **Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz**

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz ist vor allem, dass die Arbeitsassistenz aus medizinischer Sicht und im Zusammenhang mit der zu erbringenden Arbeitsleistung erforderlich ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung tatsächlich von dem schwerbehinderten Arbeitnehmer und nicht von der Arbeitsassistenz erbracht wird.

Integrationsfachdienste (§§ 109, 110 SGB IX)

Behinderte Menschen können die Hilfe eines Integrationsfachdienstes in Anspruch nehmen. Die Integrationsfachdienste leisten Hilfen nichtfinanzieller Art zur beruflichen Integration. Dazu gehören vor allem Beratung, Unterstützung und Vermittlung von Arbeitsplätzen. Diese Hilfeleistungen sind kostenlos.

Die Anschriften der Integrationsfachdienste in Bayern finden Sie auf Seite 61 ff.

Weitere Auskünfte zu den Nachteilsausgleichen im Berufsleben erhalten Sie bei den Integrationsämtern (siehe Seite 59).

Ruhestand

Zum Eintritt in den Ruhestand für schwerbehinderte Menschen siehe Seite 52.

Steuer

Lohn- und Einkommensteuer

Pauschbetrag für behinderte Menschen (§ 33b Abs. 1-3 EStG)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die behinderten Menschen unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, wird ein Pauschbetrag vom Einkommen abgezogen (Behinderten-Pauschbetrag). Dies muss beim Finanzamt beantragt werden.

Die Pauschbeträge erhalten folgende Personen:

- schwerbehinderte Menschen (GdB von mindestens 50),
- behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z. B. bei Bezug einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung; in diesem Fall ist ein Antrag bei der Regionalstelle des ZBFS nicht erforderlich, siehe Seite 18),
- behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen. Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag **für das ganze Jahr** nach dem höchsten Grad zu, der festgestellt war bzw. ist.

Die **Höhe** des Pauschbetrags richtet sich nach dem GdB (siehe die Übersicht auf Seite 69). Für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind (Merkzeichen H) und für Blinde (Merkzeichen BI) beträgt der Pauschbetrag 3.700 €.

Der Pauschbetrag, der einem **behinderten Kind** zusteht, für das die Eltern Kindergeld oder einen Freibetrag zur Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums erhalten (siehe auch Seite 28), wird auf Antrag auf die Eltern übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Bei Eltern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht erfüllen, wird der Pauschbetrag

gleichmäßig auf die Elternteile übertragen. Bei einer Einkommensteuerveranlagung können sie gemeinsam auch eine andere Aufteilung beantragen.

Sind die einem behinderten Menschen aus der Behinderung entstandenen **tatsächlichen Aufwendungen** nach Abzug der zumutbaren Belastung höher als die Pauschbeträge, so können an Stelle der Pauschbeträge die nachgewiesenen Aufwendungen, die unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Pauschbetrag für Pflegepersonen (§ 33b Abs. 6 EStG)

Die Pflegeperson kann für die Pflege eines behinderten Menschen (z. B. eines Angehörigen), der hilflos ist (**Merkzeichen H**), wegen dieser außergewöhnlichen Belastung einen Pauschbetrag von 924 € im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn sie dafür keine Einnahmen erhält. Unschädlich ist dabei, wenn die Eltern eines behinderten Kindes das Pflegegeld für dieses Kind erhalten.

Die Pflege muss persönlich entweder in der Wohnung der Pflegeperson oder in der des behinderten Menschen erfolgen. Zur Unterstützung kann zeitweise eine ambulante Pflegekraft hinzugezogen werden, ohne dass dies zum Wegfall des Pflege-Pauschbetrags führt.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen – nach Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – höher, so können diese als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG beansprucht werden.

Kosten für Privatfahrten (§ 33 EStG i.V.m. Einkommensteuer-Hinweise 2012 H 33.1 – 33.4)

Bei behinderten Menschen mit einem **GdB von mindestens 80** können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten in angemessenem Umfang als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für behinderte Menschen mit einem **GdB von 70 und Merkzeichen G**.

Im Allgemeinen wird ein nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Aufwand von 3.000 km jährlich für angemessen erachtet. Da ein Kilometersatz von 0,30 € zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 € im Jahr. Benutzt ein behinderter Mensch kein eigenes Kraftfahrzeug, so können in den genannten Fällen auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für andere Verkehrsmittel (z. B. Taxi) in angemessenem Umfang als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; werden daneben behinderungsbedingte Kraftfahrzeugkosten geltend gemacht, ist die für Kraftfahrzeugkosten im Allgemeinen als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km entsprechend zu kürzen.

Bei behinderten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**), blind (**Merkzeichen BI**) oder hilflos (**Merkzeichen H**) sind, sind grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, eine außergewöhnliche Belastung, also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern in angemessenem Rahmen auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und **Besuchsfahrten**. Soweit die Fahrleistung für Privatfahrten 15.000 km im Jahr übersteigt, ist die Grenze des Angemessenen in aller Regel überschritten. Die Fahrtkosten werden mit einem Kilometersatz von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt. Höhere Aufwendungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu mindern sind. Sie führen nur dann zu einer Steuerentlastung, wenn die außergewöhnlichen Belastungen insgesamt die zumutbare Belastung übersteigen. Dabei hängt die zumutbare Belastung von verschiedenen Faktoren wie Einkommen, Familienstand und Kinderzahl ab.

Werbungskosten (§ 9 EStG)

Behinderte Menschen mit einem **GdB von mindestens 70** oder mit einem **GdB von mindestens 50 und Merkzeichen G** können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen abziehen. Das gleiche gilt für Familienheimfahrten, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort wohnt.

Hilfe im Haushalt (§ 35 a EStG)

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten, z.B. als **Putzhilfe** oder **Pflegekraft** beschäftigen oder entsprechende Dienstleistungen eines selbstständigen Dienstleistenden in Anspruch nehmen, können für ihre Aufwendungen eine Steuerermäßigung erhalten.

Handelt es sich dabei um eine geringfügige Beschäftigung i.S.d. § 8 a SGB IV, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 v.H. der Aufwendungen, maximal 510 €.

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbstständigen Dienstleister erfolgt (z.B. Pflegedienst), ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 v.H. der Aufwendungen, höchstens um 4000 €.

Berücksichtigung von erwachsenen behinderten Kindern

Bei der Gewährung von Kindergeld und den Freibeträgen zur Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf), beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG, bei der Bestimmung der Höhe der von den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG zu kürzenden zumutbaren Belastung und u. a. bei der Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags kann auch ein Kind berücksichtigt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Kraftfahrzeugsteuer

Wer kann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden?

Schwerbehinderte Personen, die hilflos (**Merkzeichen H**), blind (**Merkzeichen BI**) oder außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**) sind, werden auf Antrag vom Hauptzollamt von der Kraftfahrzeugsteuer für **ein** auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreit. Zusätzlich können sie die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen (siehe Seite 37).

Das gleiche gilt für Personen, die am 01.10.1979 schwerkriegsbeschädigt waren oder das Merkzeichen VB oder EB im Schwerbehindertenausweis hatten.

Wer erhält eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer?

Schwerbehinderte Menschen, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (**Merkzeichen G**) oder die gehörlos sind (**Merkzeichen GI**), haben ein Wahlrecht: Sie können zwischen Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr (siehe Seite 39) und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wählen.

Wer sich für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung entscheidet, kann beim Hauptzollamt eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für **ein** auf ihn zugelassenes Fahrzeug beantragen.

An die Entscheidung für die Steuerermäßigung oder die Freifahrtberechtigung ist der schwerbehinderte Mensch nicht auf Dauer gebunden. Ein späterer Wechsel ist ohne weiteres möglich.

Was ist bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs zu beachten?

Das steuerbegünstigte Kraftfahrzeug darf grundsätzlich nur von der behinderten Person benutzt werden. Andere Personen dürfen es nur benutzen, wenn die Fahrt der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person dient. Auch eine entgeltliche Personenbeförderung ist ebenso wie eine Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck) nicht zulässig.

Wo erhält man nähere Auskünfte?

Freifahrtberechtigte Personen erhalten zusammen mit ihrem Bescheid ein ausführliches **Merkblatt**, in dem auf die Einzelheiten eingegangen wird.

Welches Hauptzollamt für Sie zuständig ist, erfahren Sie unter www.zoll.de .

Hundesteuer

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen BI oder H sind in vielen Gemeinden von der Hundesteuer befreit. Da die Hundesteuer eine kommunale Steuer ist, kann es hier örtliche Unterschiede geben. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

Auto

Parkerleichterungen

Welche Parkausweise für schwerbehinderte Menschen gibt es?

Es gibt drei verschiedene Parkausweise für schwerbehinderte Menschen, die verschiedene Voraussetzungen haben und mit unterschiedlichen Parkberechtigungen verbunden sind:

- einen internationalen blauen Parkausweis
- einen orangefarbenen Parkausweis
- einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“

Wer kann einen internationalen blauen Parkausweis erhalten?

Folgende Personen können einen internationalen blauen Parkausweis erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**)
2. Blinde (**Merkzeichen Bl**)
3. **Contergangeschädigte** (d. h. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie) und **Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen** (z. B. Amputation beider Arme)

Befristete Ausnahmegenehmigung durch Städte und Gemeinden

Personen mit vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung (z. B. bei Bein im Gips nach kompliziertem Bruch) können eine **befristete Ausnahmegenehmigung** erhalten, wenn sie der **Stadt- oder Gemeindeverwaltung** eine fachärztliche Bescheinigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung vorlegen. Ausnahmegenehmigung bedeutet nicht, dass ein internationaler blauer Parkausweis ausgestellt wird, sondern nur, dass Personen in ihrer Wohnortgemeinde von der Beachtung einzelner, im Voraus bestimmter Verkehrszeichen mit Hilfe einer

Ausnahmegenehmigung befreit werden können. Denkbar ist beispielsweise von solchen Regelungen zu befreien, die einen Arztbesuch, den Besuch einer Einrichtung zur Heilbehandlung etc. erschweren (z. B. eingeschränktes Halteverbot vor einer Arztpraxis, Parkzeitbeschränkung vor einer heilpädagogischen Einrichtung).

Ein vorübergehender Antrag bei der Regionalstelle des ZBFS ist in diesem Fall **nicht** erforderlich. Handelt es sich hingegen um eine dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung, dann genügt eine ärztliche Bescheinigung nicht als Nachweis.

Wer kann einen orangefarbenen Parkausweis erhalten?

Folgende Personen können einen orangefarbenen Parkausweis erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen** an den **unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 80 und die Merkzeichen G und B zuerkannt bekommen haben.
2. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen** an den **unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben und gleichzeitig durch **Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt sind sowie die Merkzeichen G und B erhalten haben.
3. Personen mit **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** mit Einzel-GdB 60.
4. Personen mit **Doppelstoma** (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70.

Wer kann einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“ erhalten?

Diesen Parkausweis können aufgrund einer bayerischen Sonderregelung die oben unter den Nummern 1 und 2 genannten Perso-

nen, die einen orangefarbenen Parkausweis bekommen können, **zusätzlich** erhalten. Damit können sie in Bayern besondere Rechte geltend machen (siehe unten).

Welche Rechte sind mit den Parkausweisen verbunden?

Folgende Rechte sind **mit allen Parkausweisen** verbunden:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO).
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Personen mit **internationalem blauen Parkausweis** dürfen zusätzlich die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätze benutzen. Unter bestimmten Umständen kann ihnen auch ein personenbezogener Einzelparkplatz reserviert werden. Wurde der Parkausweis aufgrund einer Conterganschädigung oder vergleichbaren Beeinträchtigung ausgestellt, müssen Parkscheiben nicht betätigt werden.

Auch Personen mit dem **dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“** dürfen auf den Behindertenparkplätzen parken, allerdings nur in Bayern.

Wo gelten die Parkausweise?

1. Der **internationale blaue Parkausweis** wird in Deutschland, in allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden Staaten anerkannt: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland.
2. Der **orangefarbene Parkausweis** gilt in ganz Deutschland.
3. Der **dunkelblaue Parkausweis mit Vermerk „nur BY“** gilt nur in Bayern.

Wo erhält man die Parkausweise?

Die Parkausweise für schwerbehinderte Menschen sind bei der örtlichen **Stadt- oder Gemeindeverwaltung** zu beantragen. Sie sind gebührenfrei.

Sie können auch dann ausgestellt werden, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Welche sonstigen Parkerleichterungen gibt es?

- **Ohnhänder** (soweit sie nicht unter die Regelung für Contergangeschädigte fallen) erhalten auf Antrag bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.
- **Kleinwüchsigen Menschen** mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter kann genehmigt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Diese Personen erhalten keinen Parkausweis, sondern eine Ausnahmegenehmigung. Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist die Ausnahmegenehmigung auf der Innenseite der Wind-

schutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Mit der Ausnahmege-
nehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstpark-
dauer verbunden.

Was ist bei der Benutzung des Parkausweises zu beachten?

Der Parkausweis (bzw. die Ausnahmege-
nehmigung für Ohnhän-
der oder kleinwüchsige Menschen) ist im Kraftfahrzeug **gut
sichtbar** auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden,
an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten
darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf
den Behinderten zugelassen ist, oder wenn auf der Fahrt Besor-
gungen für den Behinderten erledigt werden. Zuwiderhandlungen
sind als Missbrauch von Ausweispapieren strafbar (Urteil des
Landgerichts Nürnberg vom 08.09.04, Az. 4 Ns 02 Js
62068/2004).

Auf wen das Fahrzeug zugelassen ist, spielt keine Rolle.

Wenn der Inhaber des Parkausweises keine Fahrerlaubnis be-
sitzt, gilt er für Fahrten, an denen dieser als Beifahrer teilnimmt.

Sind auch mit dem Merkzeichen G Parkerleichterungen verbunden?

Nein. Mit dem Merkzeichen G alleine sind **keine** Parkerleichte-
rungen verbunden.

Bitte beachten Sie, dass bei unberechtigt auf Behindertenpark-
plätzen abgestellten Kraftfahrzeugen ein Verwarnungsgeld erho-
ben wird. Das Kraftfahrzeug kann auch abgeschleppt werden.
Das Abschleppen unberechtigt geparkter Fahrzeuge kann auch
dann polizeilich angeordnet werden, wenn ein Berechtigter nicht
konkret am Parken gehindert wurde (Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshofs vom 11.07.88, Az. 21 B 88.00504).

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Nähere Auskünfte zu den Parkerleichterungen erhalten Sie bei
Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Befreiung von der Gurtanlege- und Schutzhelmtragepflicht

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte und von der Schutzhelmtragepflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn das Anlegen der Gurte oder das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. In einer ärztlichen Bescheinigung muss ausdrücklich bestätigt sein, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- oder Helmtragepflicht befreit werden muss.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung wird unbefristet erteilt, wenn es sich um einen nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt.

Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**), hilflos (**Merkzeichen H**) oder blind (**Merkzeichen Bl**) sind, sind von Fahrverboten zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in Umweltzonen (Zeichen 270.1 StVO) befreit.

Umweltzonen dürfen in diesen Fällen auch ohne Plakette befahren werden. Informationen zur Umweltzone in München erhalten Sie im Internet unter www.muenchen.de/umweltzone, sowie unter der Telefonnummer 089 233-24618.

Steuerermäßigung/-befreiung

Zur Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer siehe Seite 29.

Preisnachlass beim Neuwagenkauf

Schwerbehinderten Menschen wird oftmals ein Preisnachlass beim Neuwagenkauf gewährt. Dieser kann bis zu 20 % betragen. Dies ist jedoch vom Hersteller und vom Händler sowie teilweise auch vom Verhandlungsgeschick des Käufers abhängig. Häufig wird das Vorliegen des Merkzeichens G oder aG und/oder ein bestimmter Grad der Behinderung verlangt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Kfz-Händlern und den Automobilclubs.

Automobilclubs

Viele Automobilclubs gewähren schwerbehinderten Menschen eine Beitragsermäßigung. Erkundigen Sie sich dazu bitte bei Ihrem Automobilclub.

Zentralschlüssel für Behindertentoiletten (z. B. an Autobahnen)

Die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten (ca. 6.700) an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen können mittels eines Zentralschlüssels benutzt werden. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten in Deutschland und einigen weiteren europäischen Ländern. Der Zentralschlüssel wird vom „Club Behinderter und ihrer Freunde“ (CBF), Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt (Internet: www.cbf-da.de), an behinderte Menschen versandt, die auf behindertengerechte Toiletten angewiesen sind. Dazu gehören schwer gehbehinderte Menschen, Rollstuhlfahrer, Stomaträger, blinde und andere schwerbehinderte Menschen, die hilflos sind oder eine Begleitperson brauchen, sowie an Multipler Sklerose, Morbus Crohn und Colitis ulcerosa Erkrankte und Menschen mit chronischen Blasen-/Darmleiden.

In jedem Fall bekommen den Schlüssel behinderte Menschen mit

- GdB von mindestens 70 und Merkzeichen G, oder
- Merkzeichen aG, B, H oder Bl.

Der Schlüssel wird gegen Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) sowie ggf. eines ärztlichen Attestes und z. Zt. 20 € per Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt.

Öffentliche Verkehrsmittel

Freifahrt

Wer kann die Freifahrt in Anspruch nehmen?

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI können bei der Regionalstelle des ZBFS **eine Wertmarke erwerben** und damit Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen.

Dies gilt auch für Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren, wenn der GdS wenigstens 70 beträgt.

Wie viel kostet eine Wertmarke und wie lange gilt sie?

Eine Wertmarke mit Gültigkeit von **einem Jahr kostet 80 €**, mit Gültigkeit von einem **halben Jahr 40 €**. Die Wertmarke gilt ab dem Kalendermonat, der auf ihr eingetragen ist. Diesen Monat kann der schwerbehinderte Mensch bestimmen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann eine neue Wertmarke erworben werden.

Wer erhält eine kostenfreie Wertmarke?

Folgende freifahrtberechtigte Personen erhalten eine für ein Jahr gültige Wertmarke auf Antrag **unentgeltlich**:

- schwerbehinderte Menschen mit **Merkzeichen BI**,
- schwerbehinderte Menschen mit **Merkzeichen H**,
- Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten,
- Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als laufende Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder entsprechende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten,
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten,
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 01.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Kann eine noch gültige Wertmarke zurückgegeben werden?

Eine für ein Jahr ausgegebene Wertmarke kann zurückgegeben werden, wenn sie noch mindestens ein halbes Jahr gültig ist. Es wird dann auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet.

Gleiches gilt, wenn der schwerbehinderte Mensch vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der Jahreswertmarke verstirbt.

In welchen Verkehrsmitteln gilt die Freifahrtberechtigung?

Während der Gültigkeitsdauer der Wertmarke besteht eine Freifahrtberechtigung u. a. in allen Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und in vielen Bussen in ganz Deutschland sowie bundesweit in den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG (rote Züge der DB Regio AG).

Die Freifahrtberechtigung gilt nicht für Fernbusse. Viele Fernbus-Unternehmen bieten jedoch für schwerbehinderte Menschen ermäßigte Fahrkarten an. Es ist daher zu empfehlen, sich vor Reiseantritt bei dem Unternehmen (z.B. im Internet) zu erkundigen.

Darf man Begleitpersonen, Hunde oder Gepäck mitnehmen?

Im Inland

Freifahrtberechtigte Personen können ihr Handgepäck, einen Krankenzugstuhl (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt), sonstige orthopädische Hilfsmittel und einen Blindenhund kostenlos mitnehmen.

Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch den Eintrag des **Merkzeichens B** im Ausweis nachgewiesen ist, wird auch die **Begleitperson** des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert. Die Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke beantragt hat und deshalb selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Nicht möglich ist allerdings die gegenseitige Begleitung von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweise das Merkzeichen B tragen.

Neben einer Begleitperson kann sich der schwerbehinderte Mensch gleichzeitig durch einen Hund begleiten lassen (auch wenn es sich nicht um einen Blindenhund handelt). In diesem Fall wird auch der Hund unentgeltlich befördert.

Die Mitnahmeberechtigung besteht **auch im Fernverkehr** (einschließlich der Fernbuslinien), das heißt auf Strecken, für die der Freifahrtberechtigte eine Fahrkarte lösen muss.

Im Ausland

Im internationalen Fernverkehr wird die Begleitperson von Rollstuhlfahrern und Blinden (Merkzeichen BI) in vielen europäischen Staaten kostenlos befördert. Die Begleitperson erhält dazu am Fahrkartenschalter eine besondere, unentgeltliche Fahrkarte. Die Fahrkarte muss in dem Staat erworben werden, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Deutschen Bahn AG; bitte erkundigen Sie sich vor der Abreise.

Wie verhält sich die Freifahrt zur Kraftfahrzeugsteuerermäßigung?

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen **G** oder **GI** haben ein **Wahlrecht** zwischen Freifahrt und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (siehe Seite 27). Sie müssen sich daher für eine der beiden Vergünstigungen entscheiden.

Personen mit Merkzeichen **aG**, **H** oder **BI** sind dagegen **sowohl** freifahrtberechtigt als auch von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Wo erhält man weitere Informationen?

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr erfüllen, erhalten Sie zusammen mit Ihrem Bescheid ein gesondertes ausführliches **Merkblatt** über die Einzelheiten der Freifahrtberechtigung. Sollten dann noch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte an Ihre Regionalstelle des ZBFS. Fragen zur Freifahrtberechtigung in Zügen der Deutschen Bahn beantwortet die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn AG, Tel. 0180 6512512 (z.Zt. 0,20 €/Anruf aus dem Festnetz, höchstens 0,60 €/Anruf aus Mobilfunknetzen).

Hilfen bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG

Für Blinde (Merkzeichen BI) und für schwerbehinderte Menschen, die zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind (Merkzeichen B), können bis zu zwei **Sitzplätze ohne Entgelt reserviert** werden.

In vielen EC- und IC-Zügen sowie in allen ICE-Zügen sind grundsätzlich zwei **Rollstuhlstellplätze** vorhanden, die im Voraus reserviert werden können. Zu den Rollstuhlstellplätzen sind naheliegende Sitzplätze für Begleiter reservierbar. Fast alle übrigen Züge (auch Nahverkehrszüge) führen ein Mehrzweckabteil; die Zugänge sind rollstuhlgängig.

Außerdem können auch **Hilfen zum Ein-, Aus- oder Umsteigen** organisiert werden.

Wenden Sie sich hinsichtlich näherer Einzelheiten bitte an die Mobilitätsservice-Zentrale der DB, Tel. 0180 6512512 (z.Zt. 0,20 €/Anruf aus dem Festnetz, höchstens 0,60 €/Anruf aus Mobilfunknetzen). Dort werden auch sonstige Fragen zu Bahnreisen behinderter Menschen beantwortet.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 sowie Rentner wegen voller Erwerbsminderung und Senioren ab 60 Jahren können die **Bahn Card 50** zu einem ermäßigten Preis erwerben.

Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen „1. Kl.“** können mit Fahrscheinen für die 2. Wagenklasse in Zügen der Deutschen Bahn AG die 1. Klasse benutzen. Dieses Merkzeichen erhalten Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einem Grad der Schädigungsfolgen bzw. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H., wenn der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Klasse erfordert.

Nachteilsausgleiche im Flugverkehr

Behinderte Menschen mit gültigem Flugschein haben grundsätzlich einen **Anspruch auf Beförderung**. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Beförderung physisch unmöglich ist (z. B. weil die Tür des Flugzeugs nicht groß genug ist), oder wenn Sicherheitsvorschriften, die in einer Rechtsvorschrift festgelegt oder von der Luftfahrtbehörde angeordnet wurden, entgegenstehen. Aufgrund interner Richtlinien der Fluggesellschaft darf die Beförderung dagegen nicht verweigert werden.

Dies ist in der EG-Verordnung Nr. 1107/2006 geregelt.

Auf den meisten Flughäfen werden verschiedene Hilfeleistungen für behinderte Menschen angeboten. Wenn Sie Hilfe in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie das der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro bitte mindestens **48 Stunden vor dem Abflug** mit.

Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder Reisebüros, zu den Hilfeleistungen am Flughafen auch die Flughäfen.

Behindertenfahrdienste

Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), das Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst und die Johanniter-Unfallhilfe bieten entgeltliche Behindertenfahrdienste an.

Bei Sozialhilfeempfängern können die Kosten dafür unter bestimmten Voraussetzungen vom Bezirk übernommen werden.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Bezirk sowie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Kommunikation/Medien

Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Personen mit **Merkzeichen RF** (siehe Seite 10) können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen.

Die Rundfunkgebühr ist am 01.01.2013 vom Rundfunkbeitrag abgelöst worden. Ab diesem Zeitpunkt gilt grundsätzlich die Regel: „Eine Wohnung – ein Beitrag.“

Personen, denen das Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, leisten **auf Antrag** einen ermäßigten Beitrag und zahlen nur ein Drittel.

Die Beitragsermäßigung wird unabhängig davon gewährt, ob der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme über eine Antenne, Satellitenschüssel oder über einen Breitbandkabelanschluss empfängt. Die Ermäßigung gilt für die Beitragspflicht gegenüber den **öffentlich-rechtlichen** Rundfunkanstalten, **nicht** aber für die Entgelte der **privaten** Rundfunksender.

Sie erhalten die Beitragsermäßigung ab dem im Feststellungsbescheid genannten Zeitpunkt, zu dem Ihnen das Merkzeichen RF zuerkannt worden ist, wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid ausgestellt worden ist. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei den Städten und Gemeinden, beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, 50656 Köln, sowie im Internet.

Bitte beachten Sie:

Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist unabhängig vom Merkzeichen RF möglich, wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem SGB XII,
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II,
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem BAföG, die nicht mehr bei den Eltern leben,
- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Empfänger von Hilfen zur Pflege, Pflegegeld oder Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Lastenausgleichsgesetz oder nach landesgesetzlichen Vorschriften,
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung leben,
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe und von Ausbildungsgeld nach dem SGB III, die nicht mehr bei den Eltern wohnen,
- taubblinde Menschen,
- Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio oder unter www.rundfunkbeitrag.de.

Ermäßigung der Telefongebühren

Viele Telekommunikationsunternehmen gewähren schwerbehinderten Menschen (insbesondere solchen mit Merkzeichen RF) vergünstigte Tarife. Bitte erkundigen Sie sich hinsichtlich näherer Einzelheiten bei Ihrer Telefongesellschaft.

Blindensendungen

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Als Blindensendungen gelten:

- Schriftstücke in Blindenschrift (Braille-Schrift),
- für Blinde bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt,

- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden.

Die Umhüllung von Blindensendungen darf grundsätzlich nicht verschlossen sein. Zudem ist jede Sendung oberhalb der Anschrift mit dem Vermerk „Blindensendung“ zu kennzeichnen. Die Einlieferung erfolgt über den Briefkasten oder bei größeren Formaten über die Postfilialen. Dort sowie in Postagenturen erhalten Sie auf Wunsch auch weitere Informationen.

Diese Angaben gelten auch für den internationalen Versand von Blindensendungen. Die Kennzeichnung lautet hier „Blindensendung/Cécogramme“.

Zugänglichmachung von Dokumenten

Blinde und sehbehinderte Menschen haben in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einen Anspruch auf Zugänglichmachung von Bescheiden (dazu gehören auch Jahres- und Abschlusszeugnisse) und Gerichtsurteilen in einer für sie wahrnehmbaren Form (in Großdruck oder Blindenschrift, auf Tonträger u. a.).

Wollen Sie dieses Recht wahrnehmen, dann klären Sie bitte mit der jeweiligen Behörde bzw. dem jeweiligen Gericht, welche Form der Zugänglichmachung in Ihrem Fall in Betracht kommt.

Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden

Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben das Recht, sich bei Behörden eines Gebärdendolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe zu bedienen, wenn das zur Verständigung erforderlich ist, d. h. insbesondere wenn eine schriftliche Verständigung nicht ausreicht. Die Kosten dafür trägt die Behörde. Wenn Sie eine Behörde aufsuchen und sich dort über einen Gebärdendolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe verständigen wollen, informieren Sie die Behörde bitte rechtzeitig vorher, um die Einzelheiten zu klären.

Wohnen

Wohnungsbauförderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung ist nach Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes der Abzug eines Freibetrags in Höhe von 4.000 € für jeden Haushaltsangehörigen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens möglich.

Außerdem können zur Förderung der Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung leistungsfreie Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € je Wohnung gezahlt werden (Wohnraumförderungsbestimmungen 2012).

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Wohngeld

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen wird abgesetzt ein Freibetrag von 1.500 € bei einem GdB

- von 100 oder
- von 50 bis 90, wenn der schwerbehinderte Mensch pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist und sich in häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege befindet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Landratsämtern, der Stadtverwaltung oder der Gemeindeverwaltung.

Barrierefreies Wohnen

Ein Mieter kann nach § 554a BGB vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache erforderlich ist, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Der Vermieter darf die Zustimmung nur verweigern, wenn sein Interesse an einer unveränderten Erhaltung der Mietsache das Interesse des Mieters an einer behindertengerechten Nutzung der Mietsache überwiegt.

Die Regelung erfasst solche Mieter und berechnigte Mitnutzer der Mietsache, die in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich oder dauerhaft eingeschränkt sind.

Informationen zum barrierefreien Bauen erhalten Sie von der Bayerischen Architektenkammer unter folgender Internet-Adresse:

www.byak.de

Widerspruch gegen Wohnungskündigung

Kündigt der Vermieter ein Mietverhältnis über Wohnraum, dann kann der Mieter der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Kündigung eine nicht zu rechtfertigende Härte für ihn oder einen Angehörigen seines Haushalts bedeuten würde.

Der Widerspruch ist schriftlich zu erklären und muss dem Vermieter grundsätzlich spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses (Ablauf der Kündigungsfrist) zugehen. In dem Widerspruch sollten die Gründe dafür angegeben werden.

Ob die Kündigung eine nicht zu rechtfertigende Härte darstellt, wird durch eine Abwägung der Interessen von Mieter und Vermieter bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Bei der Interessenabwägung ist unter anderem der Gesundheitszustand des Mieters zu berücksichtigen. Für die Fortsetzung des Mietverhältnisses könnten dabei folgende Gesichtspunkte sprechen:

- Schwerbehinderteneigenschaft
- hohes Alter
- Verwurzelung alter Menschen im Haus und in der Wohngegend
- akute Selbstmordgefahr
- schlechter Gesundheitszustand
- Pflege eines Angehörigen in der näheren Umgebung

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Mietervereinen. Gegebenenfalls sollten Sie auch anwaltlichen Rat einholen.

Bausparen und Vermögensbildung

Eine vorzeitige Verfügung über Bausparkassenbeiträge, für die eine Wohnungsbauprämie oder – vor 1996 – der Abzug als Sonderausgaben gewährt worden ist, ist nach dem Wohnungsbauprämiengesetz und dem Einkommensteuergesetz prämiens- und steuerunschädlich, wenn der Sparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Abschluss des Vertrages völlig erwerbsunfähig geworden ist.

Sind Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksam angelegt worden und ist dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden, wird bei einer vorzeitigen Verfügung über die Sparbeiträge auf die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage verzichtet, wenn der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Abschluss des Vertrages völlig erwerbsunfähig geworden ist. Dies gilt auch, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

Eine völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der GdB mindestens 95 beträgt. Er ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt sowie Ihrer Bausparkasse oder bei Ihrem Kreditinstitut.

Sozialversicherung

Kranken-/Pflegeversicherung

Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung

Schwerbehinderte Menschen können innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen (§ 9 SGB V). Der Beitritt kann von einer Altersgrenze abhängig gemacht werden. Die Festsetzung der Grenze ist in das Ermessen der jeweiligen Krankenkasse gestellt. Durch den Beitritt entsteht gleichzeitig eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Familienversicherung für Kinder und andere Angehörige

Eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung besteht für Kinder, wenn sie als behinderte Menschen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, nach näherer Bestimmung des § 10 SGB V ohne Altersgrenze. Voraussetzung ist jedoch unter anderem, dass die Behinderung vor Erreichen der ansonsten für die Familienversicherung geltenden Altersgrenzen eingetreten ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen erstreckt sich die Familienversicherung bei den meisten landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern auch auf sonstige Familienangehörige, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherung bei Tätigkeit in Behindertenwerkstatt u. ä.

Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten oder in Heimarbeit für diese Einrichtungen tätig sind, sind in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes pflichtversichert. Unter bestimmten Vo-

oraussetzungen besteht eine entsprechende Versicherungspflicht auch bei einer Beschäftigung in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Verringerung der Zuzahlungen für chronisch Kranke

Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind (nachgewiesen durch einen Arztbesuch pro Quartal wegen dieser Krankheit), verringert sich die Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2 % der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt auf 1 %, sofern sie die Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach § 62 Abs. 1 Satz 3 SGB V regelmäßig in Anspruch genommen haben. Als schwerwiegend chronisch krank gilt u. a., wer neben der Dauerbehandlung einen GdB von mindestens 60 nachweisen kann.

Nähere Auskünfte, auch zur Berechnung der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Fahrten zur ambulanten Behandlung

In Ausnahmefällen können im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Fahrten zur ambulanten Behandlung für Versicherte mit Merkzeichen aG, BI oder H verordnet und genehmigt werden.

Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen sowie Pflegekassen.

Rentenversicherung/Pensionierung von Beamten

Rentenversicherung

Schwerbehinderte Menschen können eine vorzeitige Altersrente (Altersrente für schwerbehinderte Menschen) in Anspruch nehmen, wenn sie die Altersgrenze (siehe unten) erreicht und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Da die gesetzlichen Vorschriften (§§ 37, 236a SGB VI) mehrmals geändert wurden, sind sie mittlerweile sehr kompliziert. Sie sollten sich daher auf jeden Fall bei Ihrem **Rentenversicherungsträger** (Deutsche Rentenversicherung) **erkundigen**, welche Regelung für Sie gilt.

Vereinfacht dargestellt gelten folgende Altersgrenzen für die Inanspruchnahme der Rente:

- Für schwerbehinderte Menschen mit Geburtsdatum 01.01.44 bis 31.12.51 beträgt die Altersgrenze 63 Jahre.
- Für schwerbehinderte Menschen mit Geburtsdatum 01.01.52 bis 31.12.63 wird die Altersgrenze stufenweise von 63 Jahren und 1 Monat auf 64 Jahre und 10 Monate angehoben.
- Für schwerbehinderte Menschen mit Geburtsdatum ab 01.01.64 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann stets auch vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch genommen werden.

Pensionierung von Beamten

Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder lehnen sich immer stärker an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung an. Darüber hinaus haben die Bundesländer häufig eigenständige Regelungen getroffen.

Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Personalverwaltung.

Blindengeld

Blinde Menschen (Merkzeichen BI) erhalten auf Antrag unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit Blindengeld. Taubblinde Menschen erhalten ebenfalls auf Antrag ein Blindengeld in doppelter Höhe.

Voraussetzung ist, dass sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben.

Das Blindengeld wird gekürzt, wenn der blinde oder taubblinde Mensch in einem Heim lebt oder Leistungen einer Pflegeversicherung erhält.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Versorgungsämtern (siehe Seite 56).

Blindenführhunde

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist ein Verbot des Mitführens von Blindenführhunden in Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben eine unzulässige Diskriminierung sehbehinderter Menschen (§19 AGG). Auch mittelbare Benachteiligungen, z.B. durch ein Berufen auf ein allgemeines Verbot von Hunden in Geschäftsräumen, sind verboten.

Bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot stehen den Benachteiligten Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zu.

Hilfen nach dem SGB XII (Sozialhilferecht)

Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe

Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen die notwendigen Hilfen nicht oder nicht in vollem Umfang von einem anderen Rehabilitationsträger (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung), so haben sie dem Grunde nach Anspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII - Sozialhilferecht).

Eingliederungshilfe wird gewährt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu gewährleisten oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem medizinische, heilpädagogische, schulische, berufliche und allgemeine soziale Hilfen (u. a. Behindertenfahrdienst). Sie werden in Form von persönlicher Hilfe und von Sach- und Geldleistungen erbracht.

Nachrang der Sozialhilfe

Der Nachrang der Sozialhilfe verpflichtet den Träger der Sozialhilfe, auch bei der Eingliederungshilfe zu verlangen, dass der Hilfesuchende, sein nicht getrennt lebender Ehegatte und, bei minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden, auch die Eltern ihr Einkommen und Vermögen für den Bedarf in zumutbarer Höhe einsetzen; hier bestehen jedoch großzügige Einkommensgrenzen, das Vermögen ist zum Teil geschützt. Für die medizinische und berufliche Rehabilitation sind die behinderten Menschen und ihre Eltern größtenteils vom Einsatz des Einkommens und Vermögens befreit.

Andere Hilfen nach dem SGB XII

Andere Hilfen nach dem SGB XII können in Betracht kommen, wenn und soweit der Bedarf des behinderten Menschen nicht auf andere Weise insbesondere durch gesetzlich zustehende Leistungen gedeckt wird. So kann z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden. Pflegebedürftige behinderte Menschen können Hilfe zur Pflege erhalten. Ebenso wie bei der Eingliederungshilfe ist auch hier der Nachrang der Sozialhilfe zu beachten. Die Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen sind jedoch größtenteils enger als bei der Eingliederungshilfe.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Bezirk – Sozialhilfeverwaltung –, dem Landratsamt, der Stadt- oder Gemeindeverwaltung und beim Gesundheitsamt.

Teil III: Ausblick

Geplante Änderung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – durch das Bundesteilhabegesetz

Ende September 2016 hat sich der Deutsche Bundestag in 1. Lesung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG) befasst. Es soll in mehreren Schritten ab dem 01.01.2017 in Kraft treten.

Im Mittelpunkt des Entwurfs steht die Neufassung des Sozialgesetzbuches IX. In Teil 3 des Gesetzes (§§ 151ff SGB IX n.F.) wird zukünftig das Schwerbehindertenrecht (bisher §§ 68ff SGB IX) seinen Platz finden.

Im Rahmen einer Übergangslösung sollen voraussichtlich ab 01.01.2017 Änderungen und Ergänzungen der §§ 68ff SGB IX in Kraft treten.

Das Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX ist von mehreren Änderungen betroffen:

Zum einen wird höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt, indem klargestellt wird, dass der Zeitpunkt der Antragstellung für die Feststellung der Behinderung und des GdB maßgeblich ist. Dazu gehört auch, dass eine rückwirkende Feststellung von der Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses abhängig gemacht wird.

Zum anderen wird § 146 SGB IX um einen Absatz 3 ergänzt, der den Begriff der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) neu definiert. Das mit dem Merkzeichen aG verbundene Recht der Nutzung von Behindertenparkplätzen wird dabei auch in Zukunft nur unter strengen Voraussetzungen gewährt.

Außerdem wird ein Merkzeichen für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis geschaffen.

Teil IV: Übersichten

Dienste der offenen Behindertenarbeit

Die regionalen und überregionalen Beratungs- und Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderung bieten sowohl Erwachsenen als auch behinderten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern eine umfangreiche Angebotspalette von Hilfen an, die von der Fachberatung bei speziellen Fragen aus dem Bereich der Behindertenhilfe über familienentlastende Hilfen bis in Einzelfällen sogar zur Kurzzeitbetreuung reichen.

Ein Verzeichnis der Dienste der offenen Behindertenarbeit erhalten Sie unter folgender Internet-Adresse:

www.stmas.bayern.de/teilhabe/oba/index.php

Regionalstellen des ZBFS

Die in der vorliegenden Broschüre zitierten Regionalstellen, in denen die auch unter der traditionellen Bezeichnung „Versorgungsämter“ und „Integrationsämter“ bekannten Organisationseinheiten angesiedelt sind, firmieren als Dienststellen des **Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**. Unser Zentrum ist eine dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nachgeordnete zentrale Landesbehörde mit vielfältigen sozialen Aufgaben. Sitz der Behörde ist Bayreuth. Unsere Behörde verfügt über eine Regionalstelle in **jedem Regierungsbezirk**. Das „Landesversorgungsamt“ ist in der Zentrale in Bayreuth angesiedelt.

Anmerkung: Nachfolgend wird der Einfachheit halber beim Vollzug der Aufgaben des Feststellungsverfahrens der Begriff „Versorgungsamt“, bei den Aufgaben betreffend die Integration der schwerbehinderten Menschen die Bezeichnung „Integrationsamt“ verwendet.

Die Behinderung wird vom **Versorgungsamt** in dem Regierungsbezirk festgestellt, in dem der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat.

Für Grenzarbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz in Deutschland wird die Behinderung vom Versorgungsamt in dem Regierungsbezirk festgestellt, in dem der behinderte Mensch seinen Arbeitsplatz hat.

Nachteilsausgleiche im Berufsleben werden in der Regel durch das **Integrationsamt** in dem Regierungsbezirk gewährt, in dem der behinderte Mensch seinen Arbeitsplatz hat.

Sonderregelung für Oberbayern:

Versorgungsamt: Oberbayerische Fälle werden im Interesse einer gleichmäßigen Personalauslastung teilweise in Regionalstellen des ZBFS in anderen Regierungsbezirken bearbeitet. Antragsteller aus Oberbayern reichen ihren Antrag bitte bei der Regionalstelle Oberbayern, Standort Bayerstraße (Anschriften siehe Seite 59) ein. Ihr Antrag wird dann eventuell an eine andere Regionalstelle weitergeleitet. In welcher Regionalstelle Ihr Fall bearbeitet wird, wird Ihnen nach Antragseingang automatisch mitgeteilt.

Integrationsamt: Das Integrationsamt für Oberbayern befindet sich am Standort Richelstraße der Regionalstelle Oberbayern (siehe Seite 60).

Regierungsbezirk:	Versorgungsamt und Integrationsamt bei folgender Regionalstelle:
Oberfranken	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberfranken Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth Tel: 0921 605-1 E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de
Unterfranken	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg Tel: 0931 4107-01 E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de
Mittelfranken	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg Tel: 0911 928-0 E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de
Oberpfalz	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg Tel: 0941 7809-00 E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Niederbayern	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Niederbayern Friedhofstraße 7, 84028 Landshut Tel: 0871 829-0 E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de
Schwaben	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Schwaben Morellstraße 30, 86159 Augsburg Tel: 0821 5709-01 E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de
Oberbayern Versorgungsamt	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberbayern Bayerstraße 32, 80335 München Tel: 089 18966-0 E-Mail: poststelle.obb@zbfs.bayern.de
Oberbayern Integrationsamt	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberbayern Richelstraße 17, 80634 München Tel: 089 18966-0 E-Mail: integrationsamt.obb@zbfs.bayern.de

Integrationsfachdienste (IFD)

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste siehe Seite 22.

Oberfranken	
Hörgeschädigte Menschen	IFD Oberfranken für hörgeschädigte Menschen Gottlieb-Keim-Str. 23 95448 Bayreuth Tel: 0921 99008736 E-Mail: claudia.schiller@integrationsfachdienst.de
Landkreise Bayreuth, Kulmbach	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Bayreuth Telemannstr. 1 95444 Bayreuth Tel: 0921 1501590 E-Mail: bayreuth@integrationsfachdienst.de
Landkreise Bamberg, Forchheim	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Bamberg Innere Löwenstr. 6 96047 Bamberg Tel: 0951 519550-0 E-Mail: bamberg@ifd-oberfranken.de
Landkreise Hof, Wunsiedel	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Hof Moritz-Steinhäuser-Weg 2 95030 Hof Tel: 09281 84007-0 E-Mail: hof@ifd-oberfranken.de

Landkreise Coburg, Kronach, Lichtenfels	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Coburg Callenberger Straße 21 N 96450 Coburg Tel: 09561 2348-06/-07 E-Mail: coburg@ifd-oberfranken.de
--	--

Unterfranken	
Region Würzburg, Main- Spessart, Kitzingen	IFD Würzburg Gutenbergstr. 7 97080 Würzburg Tel: 0931 32940-0 E-Mail: info@ifd-wuerzburg.de
Region Schweinfurt (Main- Rhön)	IFD Schweinfurt Londonstraße 20 97424 Schweinfurt Tel: 09721 172425 oder 172426 E-Mail: ifd@ifd-schweinfurt.de
Region Aschaffenburg (Bayer. Untermain)	IFD Aschaffenburg Frohsinnstraße 10 63739 Aschaffenburg Tel: 06021 4496950 Fax: 06021 4496953 E-Mail: sekretariat@ifd-ab.de

Mittelfranken

**gesamter
Regierungsbezirk**

IFD gGmbH
Fürther Straße 212
90429 Nürnberg
Tel: 0911 323899-0
E-Mail: info@ifd-ggmbh.de

Oberpfalz

**Landkreise
Regensburg,
Neumarkt i. d. Opf.**

IFD Oberpfalz
Geschäftsstelle Regensburg
Im Gewerbepark D 85
93059 Regensburg
Tel: 0941 280769-0
E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de

Landkreis Cham

IFD Oberpfalz
Außenstelle Cham
Auf der Schanze 9
93413 Cham
Tel: 09971 3929912
E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de

**Landkreis
Amberg-Sulzbach**

IFD Oberpfalz
Außenstelle Amberg
Paulanergasse 18
92224 Amberg
Tel: 09621 3724-0
E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de

Landkreise Weiden, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth	IFD Oberpfalz Außenstelle Weiden Bahnhofstraße 19 92637 Weiden Tel: 0961 47054-160 E-Mail: m.schmid@integrationsfachdienst.de
Landkreis Schwandorf	IFD Oberpfalz Außenstelle Schwandorf Ettmannsdorferstr. 14a 92421 Schwandorf Tel: 09431 3799140 E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de

Niederbayern	
Blinde und sehbe- hinderte Menschen	IFD Plattling Bahnhofplatz 6 94447 Plattling Tel: 09931 9127977 Fax: 09931 9127990
Landkreise Landshut, Kehlheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn, Pfarrkir- chen	IFD Landshut Innere Münchener Str. 32 84036 Landshut Tel: 0871 974031-0 Fax: 0871 974031-33

Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen	IFD Deggendorf Bahnhofstraße 7 94469 Deggendorf Tel: 0991 2503257 0991 29792764 Fax: 0991 2503259
Landkreise Passau, Freyung- Grafenau	IFD Passau Bahnhofstraße 36 94032 Passau Tel: 0851 9883100 Fax: 0851 98831020

Schwaben	
	IFD Augsburg Haunstetterstr. 112 86161 Augsburg Tel: 0821 450956-0
	IFD Donauwörth Kronengasse 2 86609 Donauwörth Tel.: 0906 2999-903
	IFD Günzburg Schlachthausstr. 59 89312 Günzburg Tel.: 08221 9301159

	<p>IFD Kaufbeuren Kaiser-Max-Str. 4 87600 Kaufbeuren Tel.: 08341 81050</p>
	<p>IFD Kempten Kronenstr. 36 87435 Kempten (Allgäu) Tel.: 0831 9601717</p>
	<p>IFD Lindau (Bodensee) Cramergasse 17 88131 Lindau Tel.: 08382 22043</p>
	<p>IFD Memmingen Lindenbadstr. 29 87700 Memmingen Tel.: 08331 94414-92</p>
	<p>IFD Neu-Ulm Uferstraße 3 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731 8802-090</p>
	<p>IFD Nördlingen Würzburger Str. 13 86720 Nördlingen Tel.: 09081 29070-33</p>
	<p>E-Mail: info@ifd-schwaben.de</p>

Oberbayern

	<p>IFD München und Freising Ridlerstraße 55 80339 München Tel: 089 51919-0 E-Mail: info@ifd-muenchen-freising.de</p>
	<p>IFD München und Freising Außenstelle Ingolstadt Haunwöhrer Straße 11 85051 Ingolstadt Tel.: 0841 142670-0 E-Mail: info@ifd-muenchen-freising.de</p>
	<p>IFD Oberbayern-Südost Sedanstraße 10 83022 Rosenheim Tel: 08031 35260-0 E-Mail: suedost@integrationsfachdienst-oberbayern.de</p>
	<p>IFD Oberbayern-Südost Wolkersdorfer Straße 20 83278 Traunstein Tel: 0861 90963-92 E-Mail: suedost@integrationsfachdienst-oberbayern.de</p>
	<p>IFD Weilheim Herzog-Christoph-Str. 1 82362 Weilheim Tel: 0881 924520270 Tel: 016090515484 E-Mail: weilheim@integrationsfachdienst-oberbayern.de</p>

Bürgertelefon

Bei Fragen zu bestimmten sozialen Themen oder zu individuellen Problemen können Sie sich an die Bürgertelefone der Bundesministerien für Arbeit und Soziales bzw. für Gesundheit wenden. Beantwortet werden auch Fragen nach Ansprechpartnern im politischen Raum oder nach Publikationen. Auch wer eher allgemeine persönliche Sorgen in den Bereichen Arbeit und Soziales hat oder Hilfe braucht, findet am Bürgertelefon ein offenes Ohr.

Einen besonderen Service für Gehörlose bietet das Schreibtelefon. Dort stehen Expertinnen und Experten, die selbst gehörlos sind, mit Rat bereit.

Die Telefonnummern lauten:

1.	Infos für Menschen mit Behinderung	030221911006
2.	Rente	030221911001
3.	Unfallversicherung	030221911002
4.	Arbeitsrecht	030221911004
5.	Gebärdentelefon	gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservicebund.de ISDN-Bildtelefon: 030211911015
6.	Krankenversicherung	0303406066-01
7.	Pflegeversicherung	0303406066-02
8.	Beratungsservice für Gehörlose zu den Punkten 6 – 7	0303406066-07 (Telefax)

Die wichtigsten GdB-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche

30 / 40	50		60	70	90	100
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich	Schwerbehinderteneigenschaft liegt vor	Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten	Steuerfreibetrag: 720 €	Steuerfreibetrag: 890 €	Steuerfreibetrag: 1.230 €	Steuerfreibetrag: 1.420 €
Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung	Steuerfreibetrag 570 €		Besondere Fürsorge im öffentl. Dienst	Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz	Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 € (siehe GdB 50)
Steuerfreibetrag: 310 € bei GdB 30	Kündigungsschutz	Freibetrag bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.000 €	Freibetrag beim Wohngeld 1500 € (siehe GdB 50)	Abzugsbetrag für Privatfahrten bei Merkzeichen G: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 €	vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz	
Steuerfreibetrag: 430 € bei GdB 40	begleitende Hilfe im Arbeitsleben			Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher/teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege: 1.500 €		
Grundsteuerermäßigung bei Rentenkapitalisierung nach BVG	Freistellung von Mehrarbeit	Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)	Freibetrag beim Wohngeld 1500 € (siehe GdB 50)			
Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung	Schutz bei Wohnungskündigung		80			
Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste	Vorgezogene Altersrente/Pensionierung	Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Darlehen	Steuerfreibetrag: 1.060 €			
	Sonderregelungen für Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung		Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 €			
	Vortritt beim Besucherverkehr in Behörden		Freibetrag beim Wohngeld 1.500 € (siehe GdB 50)			

Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche

G	B	aG	H	BI		
Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um 50 %	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson und eines Hundes im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke	Unentgeltliche Beförderung der Begleitpersonen von Rollstuhlfahrern im internationalen Eisenbahnverkehr	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Schwerbehindertenausweis und Wertmarke (wird kostenlos ausgestellt)	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Schwerbehindertenausweis und Wertmarke (wird kostenlos ausgestellt)	Anspruch auf Zugänglichmachung von Dokumenten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Blindenschrift u. ä.
Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung				
Abzugsbetrag für Privatfahrten bei GdB 70: 3.000 km x 0,30 € = 900 €	RF	Anerkennung der Kfz-Kosten für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung bis zu 15.000 km: 0,30 € je km = 4.500 €	GI	Pauschbetrag wegen außergewöhnlicher Belastung: 3.700 €	Pauschbetrag wegen außergewöhnlicher Belastung: 3.700 €	Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung
Mehrbedarfserhöhung von 17 % bei der Sozialhilfe bei Alter ab 65 oder voller Erwerbsminderung	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	In vielen Gemeinden kostenloser Fahrdienst für behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen		In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im internationalen Eisenbahnverkehr
Preisnachlass beim Neuwagenkauf bei vielen Händlern	1. Kl.	Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung	Befreiung von der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen	
	Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrscheinen 2. Klasse für Schwerkriegsbeschädigte mit Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70, wenn ihr körperlicher Zustand die ständige Unterbringung in der 1. Klasse erfordert	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung	Recht auf Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden	Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen	Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen	VB/EB
			Gewährung von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe usw.	Gewährung von Blindengeld oder von Pflegezulage der Stufe III nach dem BVG		Freifahrt und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung in Besitzstands-fällen

In diesem Wegweiser finden Sie viele wichtige Informationen zur Feststellung der Behinderung durch Ihre Regionalstelle des ZBFS (Versorgungsamt) und zu Rechten und Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen. Der Wegweiser wurde mit großer Sorgfalt erstellt; eine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber trotzdem nicht übernommen werden. Auch sind manche Rechte und Nachteilsausgleiche zu komplex für eine eingehende Wiedergabe in einer Broschüre der vorliegenden Art und würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Einige rechtliche Fragen mussten daher vereinfacht dargestellt werden. Im Zweifel sollten Sie sich an die jeweils zuständige Stelle (z.B. Regionalstelle, Finanzamt, Personalverwaltung, etc.) wenden und sich erkundigen, was genau in Ihrem Fall zutrifft.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Bildnachweis: Fotolia.de
Druck: Firma
Stand: November 2016

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de
www.schwerbehindertenantrag.bayern.de